



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

21. April 2022  
Seite 1 von 2

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen:  
525  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Frau Defort

### Informationen zur Durchführung von Abiturprüfungen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

Telefon 0211 5867-3615  
Telefax 0211 5867-3220  
isabelle.defort@msb.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informiere ich Sie über die aktuell geltenden Regelungen im Falle einer Covid19-Erkrankung und die dazugehörigen Quarantänebestimmungen für Prüflinge in den Abiturprüfungen.

1. Ein erkrankter Prüfling mit positivem Testergebnis (PCR- oder Bürgertest) ist ebenso von der Prüfung freigestellt wie ein Prüfling mit einem ärztlichen Attest aufgrund von Erkrankung.
  - Die Isolation endet nach 7 Tagen, wenn der Prüfling symptomfrei ist und einen negativen Test (PCR- oder Bürgertest) vorlegen kann; ohne negativen Test endet die Isolation nach 10 Tagen.
  - Nach 7 Tagen Isolation, muss der Prüfling ein neues positives Testergebnis (PCR- oder Bürgertest) oder ein ärztliches Attest vorweisen, um bei anstehenden weiteren Prüfungen entschuldigt zu sein und um die Prüfungen nachholen zu können.
2. Prüflinge, die sich aufgrund eines positiven Haushaltmitglieds in Quarantäne befinden, können nicht an der Prüfung teilnehmen. Dies gilt nicht für Prüflinge, die von der Quarantäne wegen Auffrischungsimpfung oder vergleichbarer Fallgruppen freigestellt sind. In einem solchen Fall kann der Prüfling zum Schutz der anderen eine Maske tragen, ggf. kann die Schule

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

nach organisatorischem Ermessen einen weiteren Prüfungsraum vorhalten (Hinweis: Anordnungen durch das Gesundheitsamt gehen diesen Regelungen vor).

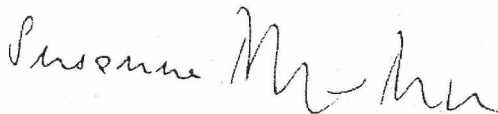
3. Prüflinge, die Erkältungs-Symptome haben, aber einen maximal 24 Stunden alten negativen Test vorweisen, dürfen an der Prüfung teilnehmen, wenn sie sich als prüfungsfähig erklären. In einem solchen Fall kann der Prüfling zum Schutz der anderen eine Maske tragen, ggf. kann die Schule nach organisatorischem Ermessen einen weiteren Prüfungsraum vorhalten. Dieser Fall gilt nicht für eine Freitestung im Anschluss an eine vorherige Covid19-Erkrankung, denn für die Freitestung ist Symptomfreiheit Voraussetzung. In diesen Fällen gilt Nummer 1.

Die oben genannten Regelungen basieren auf der aktuellen CoronaTest-QuarantäneVO vom 07.04.2022, die bis zum 05.05.2022 gültig ist. Sollten sich die Regelungen nach dem 05.05.2022 ändern, werden wir Sie über die Veränderungen informieren.

Ich bitte Sie darum, die Schulen darauf hinzuweisen, die Abiturientinnen und Abiturienten entsprechend zu informieren und zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Susanne Blasberg-Bense